

Nr. 67 (XLII) Beschluss über den Bericht zur geordneten
Weiterwanderung als Instrument des Rechtsschutzes*

Das Exekutiv-Komitee

bestätigte den Zusammenhang zwischen internationalem Rechtsschutz und der geordneten Weiterwanderung als Instrument des Rechtsschutzes und ihre bedeutende Rolle für eine dauerhafte Lösung, wenn besondere Umstände dies erfordern, und

a) *forderte* die Regierungen, die in der Lage sind zu helfen, *auf*, eine Aufnahmequote für Flüchtlinge im Zusammenhang mit dem internationalen Lastenausgleich festzusetzen;

b) *ersuchte* die Staaten, bei der Festsetzung von Flüchtlingsaufnahmequoten adäquate Kontingente mit einzuschließen, die je nach Bedarf bei sich schnell entwickelnden Situationen in Anspruch genommen werden können;

c) *bestätigte*, dass Situationen, die sich schnell entwickeln, zu jährlich schwankenden Bedürfnissen betreffend eine geordnete Weiterwanderung führen können, und dass die Aufnahmequoten in Bezug auf solche Entwicklungen anpassungsfähig sein sollten;

d) *anerkannte* die Notwendigkeit eines schnellen und flexiblen – von den Flüchtlingsaufnahmekriterien des empfangenden Staates abhängigen – Reagierens auf die von UNHCR vorgetragenen Forderungen betreffend eine geordnete Weiterwanderung, insbesondere für verwundbare Gruppen und für Notfälle im Rechtsschutzbereich;

* Dieser Beschluss wurde vom Exekutiv-Komitee aufgrund Empfehlung des Unterausschusses der für internationalen Rechtsschutz bestätigt.

- e) *anerkannte* die Nützlichkeit einer engen Beratung mit UNHCR in Bezug auf die Aktivitäten des Amtes betreffend eine geordnete Weiterwanderung;
- f) *bestätigte*, dass bei der Prüfung der von UNHCR unterbreiteten Weiterwanderungsersuchen das einem solchen Ersuchen inhärente Rechtsschutzelement in Betracht gezogen werden sollte;
- g) *betonte*, dass UNHCR die geordnete Weiterwanderung nur als letztes Mittel verfolgt, nämlich dann, wenn weder die freiwillige Rückkehr noch die Integration vor Ort möglich ist und wenn die Weiterwanderung sowohl im vorrangigen Interesse der Flüchtlinge als auch sonst angebracht erscheint.